

Referent Abg. D. H a a s e: Ich komme nun auf die §§. 239 und 240. Die erste Kammer hatte diese beiden Paragraphen nach dem Entwurfe angenommen. Die zweite Kammer hatte aber statt beider Paragraphen einen einzigen des Inhalts angenommen: „Die Unterbrechung der Verjährung bewirkt das Fortbestehen des Klagerrechts 1) in den Fällen des §. 235 unter 1 anderweit auf ein Jahr, 2) in den Fällen unter 2 auf anderweite sechs Monate, vom Tage der Unterbrechung und bei erhobener Klage von Zeit der letzten in dem Prozesse vorgefallenen Handlung des Gerichts oder der Parteien an gerechnet. Sie kann so oft wiederholt werden, als der Kläger es für gut findet.“ Nachdem nun aber die Deputation sich vereinigt hat mit den Ansichten der ersten Kammer in Bezug auf §. 235, wo überhaupt nur eine Zeit von 180 Tagen für die Verjährung festgesetzt ist, und der früher von der Deputation vorgeschlagene und von der Kammer angenommene Unterschied nun auch zu §. 235 von der Kammer aufgegeben worden ist, so ist davon die nothwendige Folge, daß wir auch hier nunmehr die §§. 239 und 240 so annehmen, wie sie im Entwurfe enthalten sind. Die Deputation empfiehlt also der Kammer hierunter den Beitritt zum Beschlusse der ersten Kammer.

Präsident B r a u n: Will die Kammer unter Zurücknahme ihrer diesfalligen Beschlüsse die §§. 239 und 240 in der im Entwurfe enthaltenen Maaße und Fassung annehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. H a a s e: Ferner will die erste Kammer den §. 251 des Gesetzentwurfs anschließen an den §. 245 c. Ihre Deputation hielt diese Bestimmungen anfänglich für überflüssig und die Kammer stimmte dieser Ansicht bei. Indes hat, wie gedacht, die erste Kammer beschlossen, daß diese einzelnen Punkte des §. 251 hier angeschlossen werden. Schaden kann dieses nicht, vielleicht giebt solches noch diesen oder jenen Aufschluß in der Sache, obschon eine Nothwendigkeit gerade dafür nicht vorliegt; in so fern hat Ihre Deputation sich entschlossen, diese Punkte mit anschließen zu lassen an §. 245 c., und der Kammer die Genehmigung dazu anzurathen.

Präsident B r a u n: Ist die Kammer mit dem Vorschlage der Deputation bei diesem Punkte einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. H a a s e: Es ist weiter bei §. 244 des Entwurfs eine Differenz vorhanden. Die erste Kammer hatte nämlich den §. 244 angenommen, jedoch nach dem Worte: „Anweisung“ mit der Einschaltung der Worte: „auf Sicht“. Die zweite Kammer hat nun statt dieses Paragraphen einen Paragraphen vorgeschlagen, der bezeichnet worden ist als 245 c. Er lautet so: „Sind jedoch eigne Wechsel oder Anweisungen auf sich mit der üblichen Formel, daß der Aussteller die Zahlung bei einer benannten dritten Person leisten werde, domiciliirt, so muß die Präsentation derselben und die Protesterhebung beim Domiciliaten wie nach §. 179 erfolgen, widrigenfalls der Inhaber des Regresses auch gegen den Aussteller verlustig wird.“ Ihre Deputation hat sich bei der Vereinigung entschlossen, hierin der ersten Kammer beizutreten und mit dem be-

merkten Zusätze nach: „Anweisungen“: „auf Sicht“ den §. 244 anzunehmen. Sie hat also nunmehr der Kammer hiermit den Beitritt zum Beschlusse der ersten Kammer anzuempfehlen.

Präsident B r a u n: Der §. 245 c. lautet folgendergestalt: „Sind jedoch eigne Wechsel oder Anweisungen auf sich mit der üblichen Formel, daß der Aussteller die Zahlung bei einer benannten dritten Person leisten werde, domiciliirt, so muß die Präsentation derselben und die Protesterhebung beim Domiciliaten wie nach §. 179 erfolgen, widrigenfalls der Inhaber des Regresses auch gegen den Aussteller verlustig wird.“ Die erste Kammer hat diese Fassung abgelehnt und §. 244 des Gesetzes dergestalt angenommen, daß die Worte: „auf Sicht“ eingeschaltet werden. Wir sind früher bei der Fassung des Gesetzentwurfs stehen geblieben, jedoch hat die Vereinigungsdeputation das Ergebnis erzielt, daß unsere Deputation uns anrathet, der ersten Kammer beizutreten. Ich habe demnach zu fragen: Tritt die Kammer dem Vorschlage ihrer Deputation gemäß dem Beschlusse der ersten Kammer bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. H a a s e: Unter den Zusatzparagraphen, welche zu §. 255 von der zweiten Kammer angenommen worden sind, befindet sich auch einer, welcher, mit §. 255 e. bezeichnet, an die Stelle des §. 248 des Entwurfs treten sollte und so lautete: „Wenn aber Papiere der in vorstehenden beiden Paragraphen gedachten Art, im Auslande ausgestellt, und daselbst als Handelsvaluten anerkannt, im Inlande vorkommen, so werden sie nach dem Rechte des Auslandes, wo sie entstanden sind, beurtheilt.“ Dieser Gesetzparagraph bezog sich auf den §. 255 c., welcher ihm unmittelbar vorherging und so lautete: „Papiere, welche im Inlande ohne die Bezeichnung als Wechsel oder Anweisung unter den Namen von Billets, Scheinen, Stellzetteln, Ordrebrieffen, Promessen, Cassirerbrieffen oder unter ähnlichen Benennungen ausgestellt sind, gelten weder als Wechsel, noch als Anweisungen, sondern unterliegen in allen Beziehungen civilrechtlicher Beurtheilung.“ Die erste Kammer hat diesen Zusatzparagraphen 255 e. abgelehnt, inzwischen aber, da in der Vereinigungsdeputation die Nützlichkeit dieses Paragraphen sich näher zu Tage gelegt, in folgender veränderter Fassung, zu welcher die Deputationen sich vereinigt haben, angenommen: „Im Auslande ausgestellt und daselbst als Handelsvaluten anerkannte Papiere, welche zwar nicht mit dem Namen von Wechseln oder Anweisungen belegt sind, dennoch aber die in dem gegenwärtigen Gesetze angegebenen wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Papiers an sich tragen, haben in Sachsen diejenige Geltung, welche ihnen am Orte ihrer Ausstellung gesetzlich beigelegt ist.“ Die Deputation empfiehlt Ihnen also, dieser veränderten Fassung beizutreten.

Präsident B r a u n: Die Fassung des §. 255 e., wie sie die Deputation vorschlägt, lautete, ich will es nochmals wiederholen, so: „Im Auslande ausgestellt und daselbst als Handelsvaluten anerkannte Papiere, welche zwar nicht mit dem Namen von Wechseln oder Anweisungen belegt sind, dennoch